



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppb/046-2019#009
Datum: 14.07.2021

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Stadt Nidda: Rückbau des Bahnüberganges in km 12,135 auf der
Strecke 3741 Beienheim - Schotten Landkreis Wetteraukreis,
Bundesland Hessen“**

in der Stadt Nidda

im Wetteraukreis

Bahn-km 12,135

der Strecke 3741 Beienheim - Schotten

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalnetzplanung und -steuerung, I.NVR-MI-P
I.NVR-MI-P
Im Galluspark 21
60326 Frankfurt / Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Unterrichtungspflichten	4
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	4
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.7	Sofortige Vollziehung	5
A.8	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	6
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	6
B.1.3	Anhörungsverfahren	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
B.2.1	Rechtsgrundlage	12
B.2.2	Zuständigkeit	12
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung	12
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	13
B.5	Gesamtabwägung	13
B.6	Sofortige Vollziehung	14
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	14
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Auf Antrag der DB Netz AG, Rb Mitte, Regionalnetzplanung und -steuerung, I.NVR-MI-P (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Stadt Nidda: Rückbau des Bahnüberganges in km 12,135 auf der Strecke 3741 Beienheim - Schotten Landkreis Wetteraukreis, Bundesland Hessen“, wird mit der in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmung festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die ersatzlose Beseitigung des Bahnüberganges in Bahn-km 12,135.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 11.02.2019, 10 Seiten	festgestellt
2	Übersichtspläne und Fotodokumentation	nur zur Information
2.1	Übersichtsplan Stand 02/2019, Maßstab 1: 25 000	
2.2	Umfahrungsplan Stand 02/2019, Maßstab 1:10 000	
2.3	Fotodokumentation vom 11.02.2019, 4 Seiten	
3.1	Lageplan vom 11.02.2019, Maßstab 1: 1000	festgestellt
3.2	Regelprofil vom 11.02.2019, Maßstab 1:50	festgestellt
3.3	Baustelleneinrichtungsplan	entfällt
3.4	IVL-Plan	nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis vom 11.02.2019, 1 Blatt	festgestellt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, schriftlich vor Baubeginn bekannt zu geben. Auch der Zeitpunkt der Fertigstellung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber folgenden Trägern öffentlicher Belange die Einhaltung der Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen zugesagt:

Bezeichnung
Kreisausschuss des Wetteraukreises
Stellungnahmen vom 04.08.2020
Hessen Mobil Schotten
Stellungnahme vom 14.08.2020, Az. 34 i B – BE 13.012 Zi- 20-018453
DB AG DB Immobilien
Stellungnahme vom 10.08.2020, Az. CR.R O4-M(E)
DB Kommunikationstechnik GmbH
E-Mail vom 21.10.2020, Az. DB KT 20200117959
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18 (Kampfmittelräumdienst)

Stellungnahme vom 22.07.2020, Az. I 18 KMRD-6b 06/05-N 1502-2020
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 (Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung) Stellungnahme vom 10.08.2020, Az. RPDA Dez. III 31.2-93 d 51/1-2019/8
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/ F 41.3 (Abwasser, Gewässergüte) Gesamtstellungnahme vom 11.08.2020, Az. IV F/ 41.3-66c 06/01-44/16- PFST 102/20

Die Vorhabenträgerin hat außerdem zugesagt, den Forderungen der Vertreter der eingetragenen Hessischen Naturschutzverbänden nachzukommen (siehe B. 1.3.3).

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Stadt Nidda: Rückbau des Bahnüberganges in km 12,135 auf der Strecke 3741 Beienheim - Schotten Landkreis Wetteraukreis, Bundesland Hessen“ hat den ersatzlosen Rückbau des Bahnüberganges in Bahn-km 12,135 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 12,135 der Strecke 3741 Beienheim - Schotten in Nidda.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Rb Mitte, Regionalnetzplanung und -steuerung, I.NVR-MI-P (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.02.2019, Az. I NVR-MI-P, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Stadt Nidda: Rückbau des Bahnüberganges in km 12,135 auf der Strecke 3741 Beienheim - Schotten Landkreis Wetteraukreis, Bundesland Hessen“ beantragt. Der Antrag ist am 07.03.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.11.2019 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.11.2019 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.10.2019, Az. 551ppb/046-2019#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 17.12.2019 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr
2.	Bundesnetzagentur Für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
3.	Bundespolizeidirektion Koblenz
4.	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
5.	Beauftragter der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung
6.	Hessen Mobil Wiesbaden
7.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
8.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen
9.	Polizeipräsidium Mittelhessen
10.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18 (Kampfmittelräumdienst)
11.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.1 (Regionalplanung)
12.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 (Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung)
13.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 (Landeseisenbahnaufsicht (LEA))
14.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 (Verkehrsinfrastruktur, Straße und Schiene)
15.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.2 (Straßenverkehr)
16.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/ F 41.3 (Abwasser, Gewässergüte)
17.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.1 (Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz)
18.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 (Naturschutz)
19.	Landrat des Wetteraukreises
20.	Kreisausschuss des Wetteraukreises
21.	Magistrat der Stadt Nidda
22.	Amt für Bodenmanagement Büdingen
23.	Hessischer Bauernverband
24.	Rhein-Main- Verkehrsverbund GmbH
25.	Hessische Landesbahn GmbH
26.	Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe ZOV - Verkehr
27.	Hessen Mobil Schotten

Lfd. Nr.	Bezeichnung
28.	DB Energie GmbH
29.	DB AG DB Immobilien
30.	DB Kommunikationstechnik GmbH
31.	NRM Netzdienste Rhein- Main- GmbH
32.	Vodafone GmbH, Region Rhein-Main
33.	Unitymedia Hessen GmbH
34.	e-netz Südhessen GmbH
35.	Avacon Netz GmbH
36.	EAM Netz GmbH
37.	Deutsche Telekom Technik GmbH
38.	GASCADE Gastransport GmbH
39.	PLEdoc GmbH
40.	TenneT TSO GmbH
41.	Handwerkskammer Wiesbaden
42.	IHK Gießen-Friedberg

Folgende Beteiligte haben keine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr
3.	Bundespolizeidirektion Koblenz
4.	Hessisches Ministerium f. Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
5.	Beauftragter der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung
6.	Hessen Mobil Wiesbaden
13.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 Landeseisenbahnaufsicht (LEA)
15.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.2 (Straßenverkehr)
19.	Landrat des Wetteraukreises
21.	Magistrat der Stadt Nidda
23.	Hessischer Bauernverband
24.	Rhein-Main- Verkehrsverbund GmbH
28.	DB Energie GmbH
31.	NRM Netzdienste Rhein- Main- GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
32.	Vodafone GmbH, Region Rhein-Main
33.	Unitymedia Hessen GmbH
34.	e-netz Südhessen GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Bundesnetzagentur Für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Stellungnahme vom 25.06.2020, Az. 10.030-F-20-880
7.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen Stellungnahme vom 24.06.2020, Az. B 132/ 4 440016
8.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen Stellungnahme vom 07.07.2020
9.	Polizeipräsidium Mittelhessen Stellungnahme vom 07.07.2020, Az. ERS/0690146/2020
11.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.1 (Regionalplanung) Stellungnahme vom 30.06.2020
14.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 (Verkehrsinfrastruktur, Straße und Schiene) Rückmeldung vom 29.06.2020
17.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.1 (Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz) E-Mail vom 21.07.2020
18.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 (Naturschutz) Stellungnahme vom 06.07.2020, Az. V 53.1 – 1.1- P 32 Nidda
22.	Amt für Bodenmanagement Büdingen Stellungnahme vom 02.07.2020, Az. 22.2-BD-02-06-03-01-B-2020#075
25.	Hessische Landesbahn GmbH E-Mail vom 26.06.2020
26.	Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe ZOV – Verkehr E-Mail vom 13.08.2020
35.	Avacon Netz GmbH E-Mail vom 25.07.2020

Lfd. Nr.	Bezeichnung
36.	EAM Netz GmbH Stellungnahme vom 02.07.2020, Az. PAP20-11322
37.	Deutsche Telekom Technik GmbH E-Mail vom 10.08.2020
38.	GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme vom 14.07.2020, Az. GNL-Sei / 2020.03763
39.	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 16.07.2020, Az. 20200702738
40.	TenneT TSO GmbH E-Mail vom 02.07.2020
41.	Handwerkskammer Wiesbaden Stellungnahme vom 08.07.2020; Az. III.2-Km VOR-36520-C5N6Q4
42.	IHK Gießen-Friedberg Stellungnahme vom 03.08.2020, Az. SP - CT

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
10.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18 (Kampfmittelräumdienst) Stellungnahme vom 22.07.2020, Az. I 18 KMRD-6b 06/05-N 1502-2020
12.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 (Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung) Stellungnahme vom 10.08.2020, Az. RPDA Dez. III 31.2-93 d 51/1-2019/8
16.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/ F 41.3 (Abwasser, Gewässergüte) Gesamtstellungnahme vom 11.08.2020, Az. IV F/ 41.3-66c 06/01-44/16-PFST 102/20
20.	Kreisausschuss des Wetteraukreises Stellungnahmen vom 04.08.2020
27.	Hessen Mobil Schotten Stellungnahme vom 14.08.2020, Az. 34 i B – BE 13.012 Zi- 20-018453
29.	DB AG DB Immobilien Stellungnahme vom 10.08.2020, Az. CR.R O4-M(E)
30.	DB Kommunikationstechnik GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	E-Mail vom 21.10.2020, Az. DB KT 20200117959

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde beim Magistrat der Stadt Nidda vom 29.06.2020 bis einschließlich 28.07.2020 in den Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Ergänzend dazu konnte der Plan in dem vorgenannten Zeitraum auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt eingesehen werden.

Zeit und Ort der Auslegung wurden von der Stadt Nidda am 20.06.2020 durch Veröffentlichung im Kreisanzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Stadt Nidda der 11.08.2020.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stellungnahme der Vertreter der Hessischen Naturschutzverbände im Wetteraukreis vom 20.07.2020

Die Vorhabenträgerin hat die Berücksichtigung der in der Stellungnahme enthaltenen Forderung zugesagt.

B.1.3.4 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 10.02.2021 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Rb Mitte, Regionalnetzplanung und -steuerung, I.NVR-MI-P.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.10.2019, Az. 551ppb/046-2019#009 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens sowie durch die Veröffentlichung der verfahrensleitenden Verfügung im Internet.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der ersatzlose Rückbau des Bahnüberganges.

Bahnübergänge stellen trotz bestmöglicher Sicherung Gefahren im Verkehr dar. Die Planung dient somit der Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die ersatzlose Beseitigung des Bahnübergangs stellt keinen Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, da es im Zuge der Arbeiten zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes kommt. Die Erteilung einer naturschutzfachlichen Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG war daher nicht notwendig.

Die Heilquellenschutzgebiete Nr. 440-088 (qualitative Schutzzone I) und dasjenige Nr. 449-085 (qualitative Schutzzone IV/ quantitative Schutzzone D) überlagern sich mit dem Vorhabengebiet. Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Das Bauvorhaben liegt in keinem weiteren nach Naturschutz-, Forst- oder Wasserrecht ausgewiesenen Schutzgebiet. Auch befinden sich keine Naturdenkmäler oder andere Schutzobjekte im Nahbereich.

Vegetationsrückschnitte bzw. Rodungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Auch werden keine Baustelleneinrichtungsflächen für die Baudurchführung benötigt. Potenziell bietet der Vorhabensbereich Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse. Da der Rückbau in der aktiven Zeit der Zauneidechsen (Baudurchführung 1 Tag zwischen den Monaten April und Oktober) stattfindet und somit die Tiere in unmittelbarer angrenzende Bereiche ausweichen können, ist von keinem erheblichen Eingriff auszugehen. Unter Beachtung der Schutzmaßnahmen (Bauzeitenvorgaben) findet keine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG statt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Mit dem Vorhaben ist die Beseitigung einer potentiellen Gefahrenquelle verbunden und dient somit der Erhöhung der Sicherheit auf der Strecke. Durch den geringen Umfang der erforderlichen Maßnahmen ist allenfalls mit einer geringfügigen Beeinträchtigung des Bahnverkehrs zu rechnen, die im Hinblick auf das Ziel der Maßnahme hinzunehmen ist. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin den Einwendungen der Träger öffentlicher

Belange, die sich im Wesentlichen auf Anregungen beschränkt haben, durch Zusicherungen entsprochen, sodass es der gesonderten Festsetzung von Nebenbestimmungen nicht bedurfte.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 14.07.2021
Az. 551ppb/046-2019#009
EVH-Nr. 3420671**